



Datum: 22.08.2006

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Schulverwaltungs- und Sportamt	Sachbearb.: Herr Klauke
------------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:

Sichtvermerk:

Sozialamt

gesehen:

I

II

III

TOP: Antrag der SPD-Ratsfraktion auf Freistellung von den Lernmittelkosten und dem Eigenanteil an den Schülerfahrtkosten für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem Asylbewerberleistungsgesetz

Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:	Verbuchung:	
rund 5.150,00 €	Nr.	☐ Ergebnisplan ☐ Finanzplan	Konto:
	Text		Jahr:
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:		
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit _____ zur Verfügung Deckungsvorschlag:		Auswirkungen auf Folgejahre:	
		Ergebnisplan:	Finanzplan:

1. Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Sport, Soziales und Kultur, die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende/Arbeitslosengeld II) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht von der Zahlung des Eigenanteiles für Lernmittel zu befreien.

2. Sachverhalt und Begründung

Mit Schreiben vom 19.06.d.J. hat die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Schmallenberg beantragt, Empfänger von Arbeitslosengeld II – Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowohl vom Eigenanteil an den Lernmittelkosten als auch vom Eigenanteil an den Schülerfahrkosten freizustellen. Der Antrag wurde vom Rat in der Sitzung am 22.6.2006 zunächst zur Beratung in den Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur (s. Vorlage VII/500 vom 20.06.2006) verwiesen.

Das Schulgesetz NRW sieht vor, dass Empfänger von Hilfe vom Lebensunterhalt nach dem SGB XII von der Zahlung des Eigenanteils für Lernmittel befreit sind. Gleiches gilt für die Schülerfahrkosten, wenn die Fahrausweise über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen. Eine Befreiung von Empfängern anderer Sozialleistungen sieht das Gesetz nicht vor. Der Gesetzgeber stellt es dem Schulträger jedoch frei, über weitere Entlastungen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Die Durchschnittsbeträge für Lernmittel betragen in der Primarstufe (Grundschule) bis zu 36,00 €, in der Sekundarstufe I bis zu 78,00 € und in Sekundarstufe II (ab Klasse 11) 71,00 €. Von diesen Beträgen haben die Erziehungsberechtigten jeweils 49 % als Eigenanteil aufzubringen.

Im Stadtgebiet Schmallenberg beziehen derzeit 78 Schüler/innen der Primarstufe und 98 Schüler/innen der Sekundarstufe I Leistungen nach dem SGB II und dem AsylbLG. Eine Übernahme dieses Eigenanteils der betroffenen Erziehungsberechtigten durch die Stadt würde Kosten in Höhe von insgesamt rund 5150,00 € verursachen. Haushaltsmittel stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Die in der Stadt Schmallenberg ausgegebenen Schülerfahrausweise gelten nur für den direkten Schulweg (gültig täglich bis 18.00 Uhr) und berechtigen nicht zu sonstigen Fahrten innerhalb des Stadtgebietes. Ein Eigenanteil an diesen Schülerfahrkosten ist von den Erziehungsberechtigten nicht zu zahlen. Dieser könnte nur dann erhoben werden, wenn die Fahrausweise über den Schulweg hinaus genutzt werden könnten.